

**Bekanntmachung**  
über die Durchführung des Anzeigeverfahrens  
betr. Bebauungsplan Nr. 1-21  
„Gewerbegebiet Bahnhof Altenesch“  
mit baugestalterischen Vorschriften

Der vom Rat der Gemeinde Lemwerder am 12. 10. 1989 und 19. 03. 1992 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 1-21 „Gewerbegebiet Bahnhof Altenesch“ mit baugestalterischen Vorschriften ist dem Landkreis Wesermarsch gemäß § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) angezeigt worden. Der Landkreis Wesermarsch hat mit Verfügung vom 26. 06. 1992 erklärt, daß der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung mit baugestalterischen Vorschriften und textlichen Festsetzungen, der Begründung sowie einem Grünordnungsplan einschließlich Erläuterung Rechtsvorschriften nicht verletzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich:

Der Bebauungsplan nebst Begründung sowie der Grünordnungsplan liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Lemwerder, Stedinger Str. 51, Zimmer 16, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

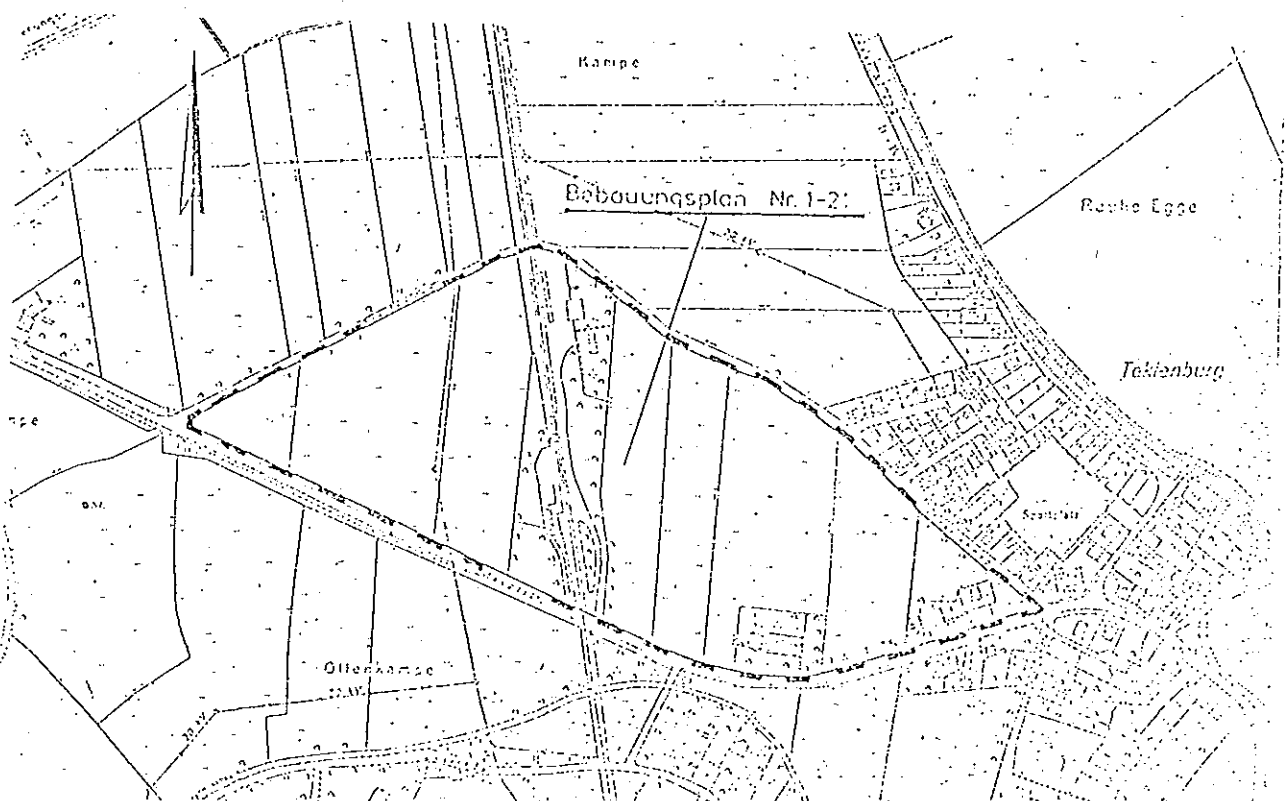
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lemwerder geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Lemwerder geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Lemwerder, den 09. 07. 1992

Im Auftrage  
Hoffmann  
Gemeindeamtman



**Gemeinde Lemwerder**

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1-21  
„Gewerbegebiet Bahnhof Altenesch“  
der Gemeinde Lemwerder**

Der Rat der Gemeinde Lemwerder hat in der Sitzung am 15. Oktober 1998 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1-21 „Gewerbegebiet Bahnhof Altenesch“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluß wird gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches öffentlich bekanntgemacht. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1-21 „Gewerbegebiet Bahnhof Altenesch“ umfasst das im nachstehenden Kartenausschnitt kenntlich gemachte Gebiet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1-21 „Gewerbegebiet Bahnhof Altenesch“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1-21 „Gewerbegebiet Bahnhof Altenesch“ einschließlich der Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches im Rathaus der Gemeinde Lemwerder, Zimmer 1.02, Stedinger Str. 51, 27809 Lemwerder während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lemwerder geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Lemwerder geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

**Lemwerder, den 09. November 1998**

Werder  
Gemeindedirektor

